

# Schleswig-Holsteinischer Landtag

## Umdruck 18/201



Merkur Interactive GmbH · Merkur-Allee 1-15 · 32339 Espelkamp · Germany

Per E-Mail: [Innenausschuss@Landtag.ltsh.de](mailto:Innenausschuss@Landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Rechs- und Innenausschuss  
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier, MdL

Merkur Interactive GmbH  
Merkur-Allee 1-15  
32339 Espelkamp  
Germany  
Phone +49 5772 49 - 0  
[www.merkur-win.de](http://www.merkur-win.de)

Geschäftsführer:  
Dr. Dirk Quermann  
Gerald Drees  
Dominic-Daniel Liénard

Handelsregister:  
HRB 10219  
Amtsgericht 32543 Bad Oeynhausen  
USt-IdNr. DE814743576

Bankkonto:  
Deutsche Bank AG Minden  
Kontonummer: 3029444 00  
Bankleitzahl: 49070028  
BIC (SWIFT-Code): DEUTDE33B490  
IBAN: DE66 4907 0028 0302 9444 00

5. Oktober 2012

### Entwürfe eines Gesetzes zum Ersten GlüÄndStV (Drs. 18/79) und eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze (Drs. 18/104) Stellungnahme der Cashpoint Malta Ltd. und der Trading Technologies Ltd.

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zum Ersten GlüÄndStV (Drs. 18/79) und zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze (Drs. 18/104 idF des Umdrucks 18/91).

#### 1. Die betroffenen Unternehmen

Die Cashpoint Malta Ltd. und die Trading Technologies Ltd., beide mit Sitz in Malta, sind Unternehmen, an denen die Gauselmann Gruppe, ein traditionsreicher Hersteller von Spielautomaten und Betreiber von Spielstätten mit Sitz in Espelkamp (Nordrhein-Westfalen), über die Merkur Interactive GmbH Mehrheitsbeteiligungen hält. Die Gauselmann Gruppe ist seit über 50 Jahren in Familienbesitz und beschäftigt in Deutschland mehr als 5.000 Mitarbeiter. Seit einigen Jahren erschließt sich das Unternehmen neue Geschäftsfelder in den Bereichen Sportwetten und Glücksspielen im Internet.

Die Cashpoint Malta Ltd. verfügt neben Sportwettenlizenzen für Malta, Österreich, England und Dänemark seit August 2012 über eine Lizenz des Innenministeriums zur Veranstaltung von Sportwetten nach dem derzeit für Schleswig-Holstein geltenden Glücksspielgesetz. Einen weiteren Erlaubnis Antrag zur Veranstaltung von Online-Casinospielen hat das Innenministerium noch nicht beschieden. Die Trading Technologies Ltd. hat beim Innenministerium Erlaubnisse für die Veranstaltung von Sportwetten und Casinospielen im Internet beantragt; diese sind noch nicht beschieden.

## 2. Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen

Die Gauselmann Gruppe hat das seit Januar 2012 in Schleswig-Holstein geltende Glücksspielgesetz sehr begrüßt und empfiehlt, dieses Gesetz nicht aufzuheben, sondern die beiden Gesetzesentwürfe abzulehnen.

### a) Geltendes Glücksspielgesetz ist marktgerechter, angemessener Regulierungsrahmen

Das geltende Glücksspielgesetz reguliert die Veranstaltung von Glücksspielen marktgerecht und trägt den ordnungsrechtlichen Zielen der Fairness und Transparenz bei der Durchführung von Glücksspielen und der Vorbeugung von Suchtgefahren angemessen Rechnung. Die private Veranstaltung von Sportwetten und Online-Casinospielen wird legalisiert, so dass der unter dem Glücksspielstaatsvertrag seit 2008 in diesem Bereich entstandene kaum kontrollierte und kontrollierbare Grau- und Schwarzmarkt entsprechend dem Kanalisierungsgebot jedenfalls in Schleswig-Holstein in einen staatlich regulierten Markt überführt werden kann. Die Glücksspielaufsicht kann so Jugend- und Spielerschutz effektiv durchsetzen. Das Glücksspielgesetz ist deshalb europarechtskonform; die Europäische Kommission hat das Glücksspielgesetz im Notifizierungsverfahren folgerichtig nicht beanstandet.

Im Sportwettenbereich hat sich Schleswig-Holstein konsequent von dem verfassungs- und europarechtswidrigen Veranstaltungsmonopol gelöst. Private Wettanbieter kehren jetzt unter vernünftigen Rahmenbedingungen aus den Schwarz- und Graumärkten in die Legalität zurück. Das Glücksspielgesetz bietet ihnen einen echten Anreiz: Angeboten werden können Sportwetten stationär und im Internet. Die Voraussetzungen für die Erlaubnis sind angemessen, weil es im Wesentlichen die üblichen gewerberechtlichen Anforderungen der Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Sachkunde sind. Die Erlaubnisse sind zahlenmäßig nicht beschränkt und werden für einen die unternehmerische Planung ermöglichenden Zeitraum von sechs Jahren erteilt. Werbung ist in angemessenem Rahmen über alle Medien zulässig. So funktioniert die Kanalisierung des Glücksspiels in den legalen Markt. Auch eine moderate Steuerbelastung, bei der der sog. Rohertrag (also der Einsatz abzüglich der Gewinnauszahlung) besteuert wird, trägt zu einer erfolgreichen Kanalisierung bei und generiert gleichzeitig dringend benötigte Staatseinnahmen. Die Sportwetten unterliegen damit auch einer effektiven Glücksspielaufsicht. Minderjährige und Spieler werden ausreichend geschützt.

Dasselbe gilt für Online-Poker und Online-Casinospiele, die in Schleswig-Holstein unter ähnlichen Voraussetzungen wie Sportwetten durchgeführt werden können. Die effektive Kanalisierung bei Online-Poker und Online-Casinospielen ist umso bedeutender als der Grau- und Schwarzmarkt auf deutschsprachigen Internetseiten im Vergleich zu Sportwetten noch deutlich höhere Umsätze erzielt.

## **b) Glücksspielstaatsvertrag fördert unkontrolliertes Schwarzmarkt-Glücksspiel**

Demgegenüber würde der von der Landesregierung beabsichtigte Beitritt zum Glücksspielstaatsvertrag die durch das Glücksspielgesetz erreichte Marktöffnung einschließlich der effektiven Bekämpfung des illegalen Glücksspiels zunichtemachen. Der Beitritt zum Glücksspielstaatsvertrag schafft zudem erhebliche Rechtsunsicherheit, weil auch der neue Glücksspielstaatsvertrag mangels eines kohärenten Regelungssystems für Glücksspiele unionsrechtswidrig ist. Die Europäische Kommission hat daher im Notifizierungsverfahren zu Recht die Unverhältnismäßigkeit des Verbots von Online-Poker und Online-Casinospielen und der restriktiven Konzessionierung von Sportwetten gerügt.

Wir empfehlen daher, dass der Landtag die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe ablehnt und Schleswig-Holstein dem Glücksspielstaatsvertrag nicht beitrifft.

Der Glücksspielstaatsvertrag versagt bei der Kanalisierung des Sportwetten-, Poker- und Casinoangebots insbesondere im Internet völlig. Online-Poker und Online-Casinospiele sind nach wie vor verboten. Sie werden auch zukünftig ausschließlich auf dem Grau- oder Schwarzmarkt stattfinden, weil der Spieltrieb der Bevölkerung gerade in diesem besonders attraktiven Glücksspielbereich durch ein Internet-Verbot nicht unterbunden wird und das Internet-Verbot rechtlich und tatsächlich nicht durchsetzbar ist. Damit scheitern aber auch alle anderen Ziele des Glücksspielstaatsvertrags, denn in der Illegalität werden weder Verbraucher vor Intransparenz oder Manipulation geschützt noch Minderjährige von der Teilnahme ferngehalten. Eine wirksame Suchtprävention gibt es faktisch nicht, und Steuereinnahmen für den Staat fallen gänzlich aus.

Dasselbe gilt für Sportwetten: Das grundsätzlich beibehaltene staatliche Veranstaltermonopol wird zwar probeweise während eines Zeitraums von sieben Jahren ausgesetzt, so dass Private grundsätzlich mit einer Konzession Sportwetten veranstalten können. Das Konzessionsmodell bietet für Sportwettenanbieter aber keine attraktive Alternative: Die inhaltlichen Anforderungen an die Erlaubniserteilung sind immens; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Höchstzahl der Konzessionen, die insgesamt vergeben werden, ist auf 20 festgelegt, ohne dass diese Limitierung in irgendeiner Weise plausibilisiert werden könnte. Vor Vergabe der Konzessionen findet ein hochkompliziertes Auswahlverfahren nach Ausschreibung im Amtsblatt der EU statt, das im Falle mehrerer geeigneter Bewerber eine zusätzliche Geeignetheitsprüfung einschließt. Die Teilnahmefrist für die Beteiligung an dieser Ausschreibung ist bereits Anfang September abgelaufen. Das Vergabeverfahren ist bereits vielfältig kritisiert worden und wird mit großer Wahrscheinlichkeit von unterlegenen Bietern erfolgreich vor den Gerichten angegriffen werden. Auch konzessionierte Anbieter haben kaum Spielraum. Das konzessionierte Produktportfolio ist begrenzt. Auch muss der Konzessionsinhaber eine bekanntermaßen nicht marktgerechte Konzessionsabgabe sowie Sicherheit für gegen ihn gerichtete Ansprüche i. H. v. mind. EUR 5 Mio. leisten. Werbung im Fernsehen, Internet und über Telekommunikationsanlagen ist ihm aber grundsätzlich nicht gestattet; für Fernsehen und Internet kann er allenfalls unter sehr strengen Anforderungen eine Ausnahmeerlaubnis beantragen.

Wegen dieser sehr restriktiven Öffnungsklausel, die an den Bedürfnissen des Marktes vorbei geht, wird die Mehrzahl der Sportwettenanbieter auch in Zukunft nicht in die Lage versetzt, Sportwetten in Deutschland legal anzubieten. Die Kanalisierung des Sportwettenmarktes in „geordnete und überwachte Bahnen“ ist damit gescheitert. Eine effektive Kontrolle der nicht konzessionierten Anbieter wird es unter dem Glücksspielstaatsvertrag in Zukunft nicht geben, mit allen negativen Folgen für Verbraucher- und Jugendschutz sowie Suchtprävention. Auch die Staatseinnahmen bleiben damit weit hinter dem zurück, was durch eine Besteuerung des Rohertrags legaler Sportwettenanbieter wie nach dem Glücksspielgesetz erzielt werden könnte.

### **c) Fortgeltung des Glücksspielgesetzes für laufende Erlaubnisverfahren; Änderungsvorschlag**

Die Cashpoint Malta Ltd. und die Trading Technologies Ltd. haben unter dem geltenden Glücksspielgesetz Erlaubnisse für die Veranstaltung von Sportwetten und Casinospielen gestellt, die zum Teil noch nicht beschieden sind.

Soweit der Cashpoint Malta Ltd. im August 2012 eine Erlaubnis zur Veranstaltung von Sportwetten erteilt worden ist, nehmen wir für den Fall der Verabschiedung der Gesetzesentwürfe zustimmend zur Kenntnis, dass nach dem Gesetz zur Aufhebung des Glücksspielgesetzes (Art. 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften, Drs. 18/104) das Glücksspielgesetz für auf seiner Grundlage bereits erteilte Genehmigungen weiter Anwendung findet, also die bereits erteilte Erlaubnis bestehen bleibt.

Aber auch für laufende Erlaubnisverfahren muss das Glücksspielgesetz weiter gelten. Beide Unternehmen haben bereits im März bzw. April 2012 genehmigungsfähige Erlaubnisangebote gestellt, auf deren Bearbeitungsdauer sie naturgemäß keinen Einfluss haben. Im berechtigten Vertrauen auf die Erteilung der Erlaubnisse und die baldige Aufnahme des Geschäftsbetriebs haben beide Unternehmen bereits erhebliche Investitionen getätigt. Auch sind ihnen für die Erstellung der Anträge einschließlich der hierfür erforderlichen Unterlagen nennenswerte Kosten (z. B. für die Übersetzung von Verträgen und anderen Dokumenten, die Evaluierung von technischen Anforderungen, Rechtsberatung u. a.) entstanden.

Sollten die Erlaubnisse nicht vor Verabschiedung der Gesetzesentwürfe erteilt werden, was die Unternehmen nicht beeinflussen können, wären diese Aufwendungen vergebens. Die Unternehmen würden auch im Vergleich zu Wettbewerbern, deren Anträge bereits positiv beschieden sind, allein aufgrund einer von ihnen nicht zu vertretenden Verzögerung des Verwaltungsverfahrens durch die Erlaubnisbehörde unangemessen benachteiligt. Vergleichbare Erlaubnisse könnten die Unternehmen unter Geltung des Glücksspielstaatsvertrages nicht beantragen, da dieser die Veranstaltung von Online-Casinospielen verbietet und die Ausschreibungsfrist für die Vergabe von Sportwettenkonzessionen bereits abgelaufen ist.

Wir schlagen daher vor, Satz 2 des Gesetzes zur Aufhebung des Glücksspielgesetzes (Art. 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften, Drs. 18/104) nach dem Wort „erteilt“ um die Worte „oder Genehmigungsanträge gestellt“ zu ergänzen. Die Vorschrift hat dann folgenden Wortlaut:

„Das Glücksspielgesetz findet mit Ausnahme der § 20 Abs. 7 und § 23 Abs. 7 Satz 4 und 5 weiter Anwendung, soweit auf seiner Grundlage bereits Genehmigungen erteilt **oder Genehmigungsanträge gestellt** worden sind.“

Zusammenfassend wiederholen wir unsere dringende Empfehlung, den beiden vorliegenden Gesetzentwürfen die Zustimmung zu verweigern. Eine Zustimmung wäre gleichbedeutend mit der Ablösung eines modernen, verfassungs- und europarechtskonformen Gesetzes durch einen wirklichkeitsfremden, in wesentlichen Teilen verfassungs- und nach Auffassung der Europäischen Kommission europarechtswidrigen Staatsvertrag.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dirk Quermann